

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 03.12.2014

Nr. 21/2014

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

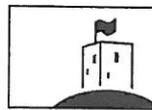
☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 11.12.2014, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg **183 - 185**
2. Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, zum 31. Dezember 2013 **186 - 187**
3. 7. Änderungssatzung vom 10.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 **188 - 189**
4. 8. Satzung vom 10.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 **190 - 191**
5. 8. Satzung vom 10.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 **192 - 193**
6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 07.12.2014 im Stadtteil Birgelen aus Anlass des „Nikolaus-Markt“ der Gewerbegemeinschaft Birgelen **194**
7. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg Stand 30.10.2014 **195**



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

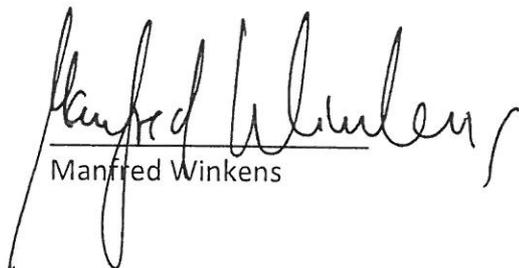
zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, 11.12.2014, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 02.12.2014

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.11.2014
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Stadtverordneten und Ortsvorsteher
5. Bestätigung des Gesamtabchlusses 2013 und Entlastung des Bürgermeisters für den bestätigten Gesamtabschluss 2013
(TOP 3 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 24.11.2014)
Vorlage: BV/FB5/073/2014
6. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen
(TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 25.11.2014)
Vorlage: BV/FB5/088/2014
7. Errichtung einer Festwiese auf dem Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 12, Flurstück 674 und eines Spielplatzes auf diesem Grundstück bzw. alternativ auf dem Flurstück 709 im Bebauungsplangebiet Nr. 53 "Am Alten Kirchturm"
(TOP 4 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 25.11.2014)
Vorlage: BV/FB5/087/2014
8. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg
(TOP 6 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 25.11.2014)
Vorlage: BV/FB3/089/2014
9. Ausbau der "Ringstraße" von der Lambertusstraße bis zur Straße "Elsumer Weg" (Abschnitt II);
hier: Beschluss des Bauprogramms
(TOP 5 der Bauausschusssitzung vom 27.11.2014)
Vorlage: BV/FB6/077/2014
10. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg; Bereich Effelder Waldsee;
hier: Ergebnis der erneuten Offenlage und Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/FB6/095/2014
11. Klarstellungs-, Abrundungs- und erweiterte Abrundungssatzung für die Ortschaft Birgelen;
hier: Satzungsverfahren gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB (Baugesetzbuch) -
Abrundungssatzung- für einen Teilbereich an der Ringstraße
Vorlage: BV/FB6/096/2014

- 12 . Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 10.10.2014;
hier: Resolutionen über TTIP - EU/USA, CETA-EU/Kanada, TISA -
multilaterales Dienstabkommen
Vorlage: AN/FB2/026/2014

II. Nichtöffentlicher Teil

- 13 . Niederschlagung von nicht realisierbaren Forderungen
(TOP 7 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 25.11.2014)
Vorlage: BV/FB5/075/2014
- 14 . Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages
Vorlage: BV/FB5/092/2014
- 15 . Herstellung von Kanalhausanschlüssen und Durchführung von
Schachtreparaturarbeiten (Hausmeistervertrag);
hier: Auftragsvergabe
(TOP 7 der Bauausschusssitzung vom 27.11.2014)
Vorlage: BV/SBW/079/2014
- 16 . Grundstücksangelegenheit;
hier: Auflösung bzw. Kündigung des notariellen Pachtvertrages für den
Bereich des Rheinischen Obstsortengartens in der Wassenberger
Oberstadt
Vorlage: BV/FB6/093/2014
- 17 . Kindergartenangelegenheiten;
hier: Kindergarten- und Familienzentrum Apfelbaum
Vorlage: BV/FB3/097/2014
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussempfehlung des
Personalausschusses vom 25.11.2014
(TOP 3 und 5 der Personalausschusssitzung vom 25.11.2014)
- 19 . Beteiligung der Stadt Wassenberg am Stadtbetrieb Wassenberg, AöR,
Zuzahlung in die Kapitalrücklage
Vorlage: BV/FB5/094/2014
- 20 . Mitteilungen des Bürgermeisters

- 186 -
Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,
zum 31. Dezember 2013

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 29.10.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt und beschlossen, den in der Schlussbilanz 2013 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Wirtschaftsprüfer hat über die Prüfung des Jahresabschlusses den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg AöR für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wassenberg, den 15. September 2014

Heinz-Josef Harren
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.12.2014 bis einschl. 18.12.2014 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer N 009, öffentlich aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 07.11.2014



Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates



**7. Änderungssatzung vom 10.11.2014
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 193), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 6. November 2014 die folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,35 €.“

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,85 €.“

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

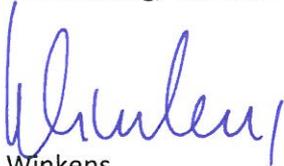
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 10.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 06.11.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 10.11.2014



Winkens
Bürgermeister

**8. Satzung vom 10.11.2014
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2013 (GV NRW S. 193) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 6. November 2014 die folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	148,00 €
für ein 50 l-Gefäß	198,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	74,00 €
für ein 50 l-Gefäß	99,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.178,00 €

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung vom 10.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 06.11.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 10.11.2014


Winkens
Bürgermeister

8. Satzung vom 10.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 193), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 6. November 2014 die folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 0,87 € |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 1,48 € |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 0,61 € |

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung vom 10.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 06.11.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 10.11.2014



Winkens
Bürgermeister

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 07.12.2014
im Stadtteil Birgelen
aus Anlass des „Nikolaus-Markt“
der Gewerbegemeinschaft Birgelen**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Birgelen dürfen aus Anlass des „Nikolaus-Markt“ der Gewerbegemeinschaft Birgelen

**am Sonntag, dem 07.12.2014
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 19.11.2014
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.08.2014	Vormonat	30.09.2014	Vormonat	30.10.2014	Vormonat
Wassenberg	7666	+6	7681	+15	7693	+12
Birgelen	3577	-8	3564	-13	3571	+7
Myhl	2701	+6	2691	-10	2688	-3
Orsbeck	1880	-2	1881	+1	1882	+1
Effeld	1291	+5	1294	+3	1287	-7
Ophoven	736	+5	739	+3	740	+1
gesamt:	17851	+12	17.850	-1	17.861	+11

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-